

Apothekerin Meltem Ocaktan aus der Schwanen-Apotheke in Solingen



Der Mini-Fall des Quartals

Mit der neuen Rubrik „Der Mini-Fall des Quartals“ stellen wir in jeder Ausgabe der *Kammer im Gespräch* einen „kleinen Fall“ aus unserem Kammerbezirk vor. Wir möchten Ihnen zeigen, dass Sie mit wenig Aufwand bei Ihren Patienten viel bewirken können.

So einfach ist Medikationsberatung!

Den dritten Fall reichte Apothekerin Meltem Ocaktan aus der Schwanen-Apotheke in Solingen ein. Mit großer Motivation bietet Ocaktan die pharmazeutischen Dienstleistungen an, besonders liegt ihr die erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation am Herzen.

Ein spezielles Augenmerk richtet Apothekerin Meltem Ocaktan auf Patienten mit Neuverordnungen und nach Krankenhausaufenthalten. Ihrer Erfahrung nach kann sie durch eine zeitnahe Medikationsberatung viel Klarheit schaffen und durch Unterstützung bei der richtigen

Anwendung der Arzneimittel Unsicherheiten vermeiden. Doch auch nach langfristiger Anwendung altbewährter Medikamente profitieren Patienten ihrer Erfahrung nach enorm. Das zeigt das Beispiel der 84-jährigen Frau Schön.

MINI-FALL NR. 3

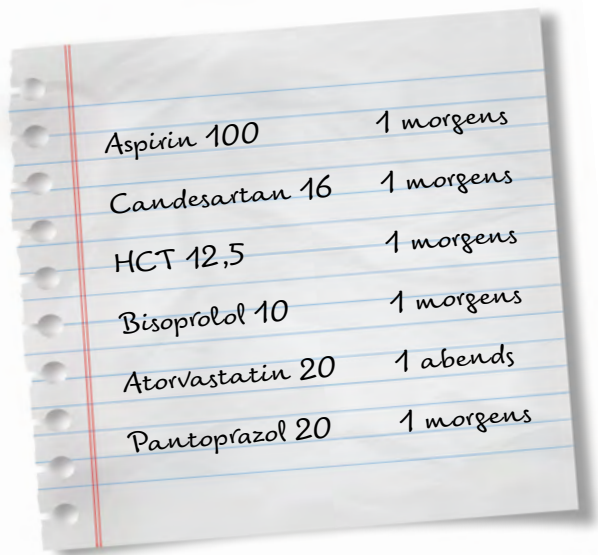
Frau Schön möchte absetzen

Einmal im Quartal löst Frau Schön Rezepte ihrer Hausärztin in der Schwanen-Apotheke ein. Seit Jahren bekommt sie dieselben Medikamente. „Bezüglich meiner Tabletten bin ich Profi“, erzählt Frau Schön, als Frau Ocaktan sie fragt, ob sie zur Anwendung der Arzneimittel noch Fragen hat. Als die Apothekerin ihr trotzdem den Informationsflyer zur „Erweiterten Medikationsberatung bei Polymedikation“ zeigt, fällt Frau Schön doch noch etwas ein. „Das klingt interessant, könnten Sie für mich herausfinden, ob ich vielleicht Medikamente absetzen kann? Vor meinem Herzinfarkt vor vier Jahren habe ich nie Tabletten benötigt und jetzt

so viele. Ich frage mich, ob das für meinen Körper gut ist. Im Seniorenblättchen habe ich außerdem gelesen, dass mein Magenmittel schädlich ist. Das macht mir schon ein bisschen Sorgen.“ „Na klar, das sehe ich mir gerne an“, antwortet Frau Ocaktan.

Bereits am folgenden Tag treffen sich beide zum Erstgespräch. Alle mitgebrachten Arzneimittel werden auf dem Tisch im Beratungsraum der Apotheke ausgebreitet. Außerdem hat Frau Schön einen handgeschriebenen Medikationsplan mitgebracht. „Den habe ich selbst gemacht, damit ich nichts vergesse“, berichtet sie. „Daran halte ich mich ganz genau.“





Handgeschriebener Medikationsplan von Frau Schön

Frau Ocaktan lässt sich von ihrer Kundin erklären, wie und wofür sie die einzelnen Arzneimittel anwendet. „ASS muss ich zur Blutverdünnung einnehmen, Atorvastatin bekomme ich zum Cholesterinsenken, Candesartan und HCT gegen hohen Blutdruck. Den Blutdruck messe ich regelmäßig, er liegt meistens bei 125/80. Bisoprolol nehme ich seit meinem Herzinfarkt für mein Herz“, weiß Frau Schön. „Ich nehme alles nach dem Essen, nur Pantoprazol eine halbe Stunde vorher.“ Alle Arzneimittel werden zu Hause ordnungsgemäß aufbewahrt, Beschwerden hat sie aktuell nicht.

Sie berichtet, dass sie vor zwei Jahren lange über ein paar Wochen unter saurem Aufstoßen litt. Damals hat ihre Hausärztin sie zu einem Gastroenterologe überwiesen, dieser hat Pantoprazol verordnet. Seitdem verschreibt ihre Hausärztin dieses fortlaufend weiter. Beschwerden hatte sie seitdem nicht mehr. „Weil ich mir damals große Sorgen gemacht habe, hat mich der Gastrologe beruhigt, dass es nur leichte Beschwerden sind“, erinnert sich die Seniorin.

Ein Arztbericht von damals liegt nicht mehr vor, genauere Informationen zu den Beschwerden und zur Indikation stehen Frau Ocaktan für die pharmazeutische AMTS-Prüfung deshalb nicht zur Verfügung. Sie vermutet, dass die Patientin damals unter einer leichten Form der gastroösophageale Refluxkrankheit (GERD) litt. Um festzustellen, ob das Pantoprazol nach so langer Zeit immer

noch indiziert ist oder ein Absetzversuch möglich ist, recherchiert sie in der S2k-Leitlinie „Gastroösophageale Refluxkrankheit unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS)“ [1]. Dabei findet sie heraus, dass nicht alle Patienten dauerhaft eine remissionserhaltende Therapie benötigen, sondern vor allem solche mit einem hohen Risiko für Komplikationen. Bei unkomplizierter GERD werden die langfristige Therapie und somit der Einsatz eines PPI an den Symptomen ausgerichtet.

Sie entscheidet sich dafür, Frau Schöns Hausärztin eine Indikationsprüfung von Pantoprazol vorzuschlagen. Weil sie sich aber auf die Angaben von Frau Schön verlassen muss und sie die genaue Diagnose und die vollständigen Hintergründe der Behandlung nicht kennt, formuliert sie ihren Vorschlag vorsichtig als Frage:

Sehr geehrte Frau Dr. Schmitz,

auf Wunsch Ihrer Patientin Frau Schön wurde eine Medikationsberatung bei Polymedikation durchgeführt. Die Prüfung der Medikation erfolgte auf Basis der Angaben im Medikationsgespräch, den mitgebrachten Arzneimitteln und einer von der Patientin selbst erstellten Medikationsliste.

Die Medikationsberatung wurde durchgeführt, weil Frau Schön sich **Sorgen über die Anzahl ihrer Arzneimittel** macht.

Sie berichtet, das Pantoprazol nun bereits seit zwei Jahren aufgrund von Refluxbeschwerden anzuwenden. Symptome hat sie seit dieser Zeit nicht mehr. Besteht die Indikation weiter fort oder könnte Sie von einem **Absetzen des Pantoprazols** profitieren?

Ich habe für Ihre Patientin einen aktualisierten, bundeseinheitlichen Medikationsplan erstellt, der die aktuelle Anwendung (laut Patientin) abbildet. Sie finden ihn im Anhang mit der Bitte um Prüfung.

Bei Fragen zum pharmazeutischen Konsil wenden Sie sich gerne an mich.

Mit freundlichen Grüßen

Meltem Ocaktan

Die Hausärztin meldet sich telefonisch bei Apothekerin Ocaktan zurück. Sie erklärt, dass tatsächlich vor zwei Jahren nur eine leichte Form von GERD diagnostiziert wurde und sie mit dem Absetzen einverstanden ist. Sollte das Absetzen aufgrund erneut auftretender Beschwerden doch nicht möglich sein, wird sie Frau Schön auf eine bedarfsadaptierte Therapie umstellen.

Die Apothekerin bespricht das Ergebnis mit Frau Schön, dazu händigt sie ihr einen aktualisierten Medikationsplan aus. Sie berät sie auch ausführlich zu refluxvermindernden Verhaltensweisen und erläutert zu allen übrigen Arzneimitteln noch mal die Einnahmegründe. Sie erklärt ihr, warum es notwendig ist, die Tabletten regelmäßig einzunehmen, betont jedoch, dass sie dem Körper keinesfalls schaden.

Abschließend bietet sie der Patientin noch einen ganz besonderen Service an: Sie wird sie beim Absetzen des

Pantoprazols begleiten. Dazu lädt sie Frau Schön zu einem kurzen Follow-up-Termin in die Apotheke ein, bei dem die Patientin berichtet, wie sie mit dem Absetzen zurechtkommt. Sollten erneut Beschwerden auftreten, hat Frau Schön die Sicherheit, dass ihre Apothekerin ihr mit Tipps zur Seite steht und sie bei Bedarf, wie von der Hausärztin vorgeschlagen, an diese verweist. Diesen Termin kann Frau Ocaktan nicht zusätzlich abrechnen. Er dauert aber nicht lange und eignet sich ihrer Erfahrung nach sehr, um die Kundenbindung zu fördern.

Das Absetzen klappt gut, es treten keine erneuten Refluxbeschwerden auf. Frau Schön ist erleichtert: „Zumindest eine Tablette weniger und ich bin mir jetzt sicher, dass ich mir über meine Medikamente keine Sorgen mehr machen muss.“ [map] —

Ein Tipp für Sie: Sparen Sie Zeit mit dem pDL-Support-Center

Ihnen fehlt die Zeit zur Leitlinienrecherche und Sie wünschen sich Unterstützung bei der Bearbeitung eines Patientenfalls? Dann kontaktieren Sie als Mitglied der Apothekerkammer Nordrhein das pDL-Support-Center für kostenlose Hilfe bei der „Erweiterten Medikationsberatung bei Polymedikation“.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Tel.: 0211 8388-156, E-Mail: pdl.support@aknr.de

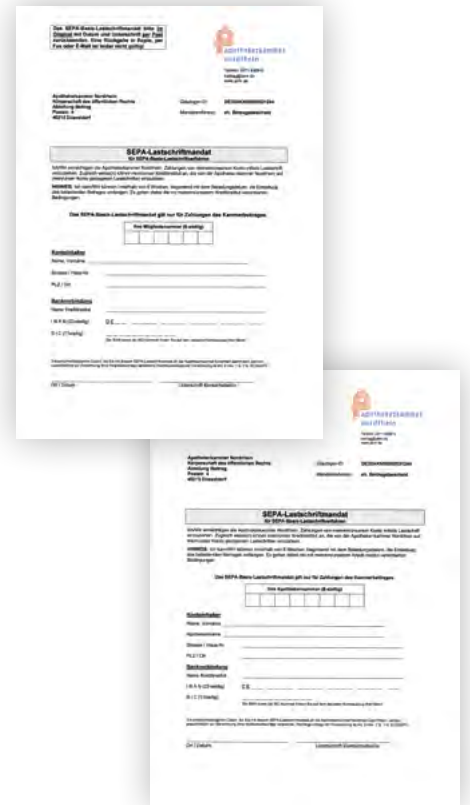
Quelle:

[1] Koop, Herbert, et al.: „S2k-Leitlinie: Gastroösophageale Refluxkrankheit unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS)“ Zeitschrift für Gastroenterologie 52.11 (2014): 1299–1346.

Kammerbeitrag: Zahlung per Bankeinzug erleichtert vieles

Alle Jahre wieder kommt nicht nur das Christuskind, sondern auch der Beitragsbescheid der Apothekerkammer Nordrhein. Der Pflichtbeitrag für alle Approbierten, die in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf leben oder arbeiten, wird Anfang jedes Jahres fällig. In diesem Jahr gingen die Rechnungen im Februar heraus. Die Zahlung per Überweisung verursacht nicht nur bei Ihnen Aufwand – sondern auch in der Geschäftsstelle. „Wir würden uns freuen, wenn mehr Mitglieder uns ein SEPA-Mandat erteilen würden“, sagt Simone Will, Leiterin der Abteilung Beitrag in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Nordrhein. „Bisher liegt der Anteil bei rund 50 Prozent, was bedeutet, dass rund 6.000 Buchungen, die per Überweisung eintreffen, manuell bearbeitet werden müssen. Bei Zahlung per Bankeinzug läuft die Zuordnung automatisch. Daher ist diese Zahlungsweise eine Win-win-Situation: Sie müssen sich nicht mehr um die Überweisung kümmern und wir haben mehr Zeit für den Support unserer Mitglieder am Telefon und per E-Mail.“

Das SEPA-Mandat muss leider noch immer unterschrieben vorliegen. Eine rein digitale Erteilung ist daher bisher nicht möglich. Bitte laden Sie das Formular für das SEPA-Mandat herunter, füllen Sie die PDF-Datei aus und senden Sie sie unterschrieben auf dem Postweg an die Kammer zurück. Das Formular finden Sie über den QR-Code.



ak.nrw/sepabei

Antrag für eine Verkürzung der Ausbildung

PKA-Auszubildende haben die Möglichkeit, bei besonders guten Schul- und Ausbildungsleistungen im Betrieb einen Antrag auf vorgezogene Abschlussprüfung zu stellen. Diese Anträge werden jeweils zum 31. Januar oder zum 31. August gestellt. Wer beispielsweise regulär seine Sommerprüfung im Jahr 2025 ablegt, muss bis spätestens 31. August 2024 den Antrag auf vorgezogene Abschlussprüfung bei der Apothekerkammer Nordrhein gestellt haben, um dann in der Winterprüfung 2024/2025 geprüft zu werden.

Der Berufsbildungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 2024 beschlossen, dass zukünftig der Notendurchschnitt der schulischen Leistungen in den prüfungsrelevanten Fächern mindestens 2,0 betragen muss. Diese Regelung gilt ab dem Stichtag 31. August 2024, also für die Vorzieher, die gerne statt im Sommer 2025 bereits im Winter 2024/25 geprüft werden möchten.

Der Antrag auf vorgezogene Abschlussprüfung kann auf der Homepage der Apothekerkammer Nordrhein heruntergeladen werden.



ak.nrw/pka